

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2087/18

Titel

Mitmenschliches Erfurt - Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus Seenotrettung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der o.g. Drucksache ist aus Sicht des Rechtsamtes Folgendes anzumerken:

Der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen ist in den §§ 2, 3 ThürKO geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Die vorliegende Unterzeichnung des offenen Briefes der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge stellt vordergründig eine politische Haltung zum aktuellen Umgang mit den Flüchtlingsbooten auf dem Mittelmeer dar, die weder den eigenen noch dem übertragenen Wirkungskreis unmittelbar betrifft; es handelt sich insoweit um eine Meinungskundgabe, die nicht zum Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen gehört.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hält eine Unterzeichnung daher für rechtlich unzulässig, da die Thüringer Gemeinden für eine solche Meinungskundgabe nicht zuständig seien (Schreiben vom 13. 08.2018).

Nach hiesiger Auffassung erscheint es zumindest zweifelhaft, ob, auch wenn hier die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht unmittelbar betroffen sind, den Gemeinden tatsächlich verwehrt ist, sich zu bundesrechtlichen bzw. europarechtlichen Angelegenheit zu äußern. Richtig ist hingegen, dass, wenn sich geäußert wird, sich wegen der herausragenden Bedeutung einer solchen Meinungsäußerung nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Erfurt die Zuständigkeit des Stadtrates zu bejahen ist, mithin also kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vorliegt.

Allerdings geht es mit der Unterzeichnung des offenen Briefes nicht nur um ein allgemeines bundesrechtliches bzw. europarechtliches politisches Statement, sondern mittelbar auch um die Signalisierung der Aufnahmefähigkeit und –bereitschaft der unterzeichnenden Gemeinde, wie dies auch aus dem Titel der Drucksache hervorgeht. Insoweit ist mittelbar die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (ThürFlüAG) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betroffen. Diese Aufgabe, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 ThürKO dem Oberbürgermeister obliegt, ist eine solche die nicht zur politischen Disposition steht. Mit der Übertragung der Aufgabe haben die Kommunen diese zu erfüllen.

Im Ergebnis wird damit dem Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes zugestimmt, welches von einer Unterzeichnung abrät.

Anlagen

i.V. Kühnert
Unterschrift Amtsleiter

10.10.2018
Datum